



Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss				
Original:				
Kopie:				
Eingang: 06. Dez. 2011 Ulrich Orłowski				UP
GF	M-VL	QS-V	AM	
P/O	Recht	FB-Med.	Verw.	

2636
06. DEZ. 2011

Dr. Ulrich Orłowski
Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330
FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847
E-MAIL ulrich.orłowski@bmg.bund.de

213-21431-1
Berlin 20. November 2011

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 20. Januar 2011

hier: Änderung der Verfahrensordnung: Regelung zur Einstellung der Methodenbewertung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 91 Abs. 4 Satz 2 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 20. Januar 2011 zur Änderung der Verfahrensordnung wird genehmigt und kann daher in Kraft treten.

Die Genehmigung wird mit folgender Auflage verbunden:

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) kann ein Beratungsverfahren gegen den Willen eines Antragstellers in Anwendung der Regelung im 2. Kapitel, § 9a Absatz 2 Satz 1 der Verfahrensordnung nur dann einstellen, wenn eine Methodenbewertung unabhängig von ihrem möglichen Ergebnis rechtlich oder tatsächlich ohne Auswirkungen auf die Versorgung bleiben müsste. Eine Einstellung gegen den Willen eines Antragstellers kann hingegen nicht lediglich deshalb erfolgen, weil der G-BA die Relevanz einer Methode unter Anwendung der im 2. Kapitel, § 5 der Verfahrensordnung genannten Kriterien als geringer einschätzt als der Antragsteller.

Begründung:

Der vorgelegte Beschluss sieht im 2. Kapitel, § 9a Absatz 2 Satz 1 der Verfahrensordnung vor, dass ein Bewertungsverfahren auch ohne Rücknahme des Beratungsantrags auf

Beschluss des Plenums eingestellt werden kann, wenn aus rechtlichen, methodischen oder medizinischen Gründen kein Bedarf einer Regelung nach §§ 135 Abs. 1 oder 137c SGB V besteht.

Die tragenden Gründe stellen für die Bewertung, ob ein Bedarf für eine Richtlinienregelung besteht, zunächst darauf ab, dass die Methodenbewertung unabhängig von ihrem Ergebnis rechtlich oder tatsächlich ohne Relevanz für die Versorgung bleiben müsste. Dies ist angemessen, da die Einstellung eines Beratungsverfahrens ausnahmsweise möglich und geboten sein kann, wenn der Antragsteller eine offensichtlich folgenlose Methodenbewertung lediglich um des Prinzips Willen weiterverfolgt.

Darüber hinaus nehmen die tragenden Gründe aber auch auf diejenigen Kriterien Bezug, die nach 2. Kapitel, § 5 VerFO für die Festlegung der Beratungsreihenfolge herangezogen werden, insbesondere die Kriterien der medizinischen Relevanz der Methode, der mit der Anwendung verbundenen Risiken und der Wirtschaftlichkeit. Der Hinweis auf diese Priorisierungskriterien kann so verstanden werden, dass die Einstellung eines Beratungsverfahrens auch unter dem Gesichtspunkt der Priorität der Beratungen möglich sein soll, wenn dieses Beratungsverfahren nach Einschätzung des G-BA nur eine geringe Relevanz aufweist.

Eine solche Einstellungsmöglichkeit gegen den Willen des Antragstellers, durch die dem G-BA ein entsprechender Einschätzungsspielraum eingeräumt würde, wäre jedoch zu weitgehend. Eine Einstellung bedeutet, dass der G-BA sein förmliches Beratungsverfahren nicht abschließt und keine Entscheidung in der Sache trifft. Eine Einstellung, die lediglich deshalb erfolgt, weil der G-BA die Relevanz einer Methode unter Anwendung der im 2. Kapitel, § 5 der Verfahrensordnung genannten Kriterien als geringer einschätzt als der Antragsteller, würde hingegen der besonderen Verfahrensstellung der für die Methodenbewertung nach §§ 135, 137c SGB V Antragsberechtigten nicht hinreichend gerecht. Die Einschätzung, ob eine Methode beraten werden soll, hat der Gesetzgeber gerade grundsätzlich den sachverständigen Antragsberechtigten zugewiesen. Für die Festlegung der Beratungsreihenfolge kann der G-BA seine Einschätzung und Gewichtung der Relevanz der beantragten Methoden zugrunde legen, nicht aber für die Frage, ob er überhaupt ein Beratungsverfahren zu einer Methode durchführt und abschließt. Statt der Einstellung einer beantragten Beratung kommt in diesen Fällen wie bisher lediglich in Betracht, die weniger prioritär eingeschätzte Beratung zeitlich zurückzustellen.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird – unbeschadet der ebenfalls bestehenden Möglichkeiten gerichtlichen Rechtsschutzes – im Rahmen seiner Rechtsaufsicht über den G-BA darauf achten, dass im Falle der Einstellung eines Bewertungsverfahrens gegen den

Willen eines Antragstellers die dargelegten Grundsätze angewandt werden und insbesondere nicht in rechtswidriger Weise in das Antragsrecht der nach § 140f Abs. 2 Satz 5 SGB V antragsberechtigten Patientenorganisationen eingegriffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ulrich Orłowski

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam Klage erhoben werden.